



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUS**

XIII ZR 14/19

vom

15. Dezember 2020

in dem Rechtsstreit

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck als Einzelrichter

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die zulässige Erinnerung, der die Kostenbeamtin nicht abgeholfen hat, ist unbegründet. Der Kostenansatz entspricht der Kostengrundentscheidung im Urteil des Senats vom 3. März 2020, die den Beklagten als Insolvenzverwalter in die Kosten des Revisionsverfahrens verurteilt, und dem vom Senat festgesetzten Gegenstandswert. Die Ermäßigung des Streitwerts zum 15. Oktober 2018 hat keinen Einfluss auf die Gebühr für das Revisionsverfahren.

Meier-Beck

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 13.11.2015 - 304 O 20/15 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 05.07.2016 - 9 U 156/15 -